

SÄA7 Änderung der Ausnahme zur geschlechtergerechten Besetzung

Antragsteller*in: DV Köln
Tagesordnungspunkt: 2. Satzungs- /
Geschäftsordnungsänderungsanträge
Status: Zurückgezogen

Änderung bezieht sich auf

Satzung

Inhaltliche Zusammenfassung

Die Satzungsänderung streicht die bisherigen Ausnahmen, mit denen Orts-, Pfarr- und Bezirksgruppen von der geschlechtergerechten Besetzung ausgenommen werden konnten. Künftig gilt die Pflicht zur geschlechtergerechten Besetzung einheitlich, auch wenn in einer Gruppe bisher nur Personen einer Geschlechterkategorie vertreten sind.

Neuer Satzungstext

1 2.2.2.2 Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung

2 Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören
3 mindestens fünf Personen, davon zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA*. Von
4 diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

5 ODER:

6 Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören
7 mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA*
8 sind, sowie eine geschlechterkategorieunabhängige Geistliche Leitung.

9 Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für
10 mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen
11 (§106 BGB)[\[1\]](#) zur Wahl zugelassen werden.

12 Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung

13 für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Orts- bzw.
14 Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung
15 erklären.

16 Die Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden,
17 wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

18 [...]

19 **3.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz**

20 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 21 • die Mitglieder der Diözesanleitung
- 22 • die Mitglieder der geschlechtergerecht mit weiblichen, männlichen und
23 INTA* Personen zu besetzenden Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw.
24 Bezirksdelegationen

25 Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im
26 Verband.

27 Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 28 • ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

29 [...]

30 **3.4.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz**

31 Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- 32 • die Mitglieder der Bezirksleitung
- 33 • die Mitglieder der geschlechtergerecht zu besetzenden Ortsgruppen bzw.
34 Pfarrdelegationen.

35 Die Regelung zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im
36 Verband.

37 Beratende Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- 38
- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde

39 [\[1\]](#)§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist
40 nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Begründung

Die KjG steht seit jeher für eine konsequente Vertretung der Interessen und Belange aller Geschlechter. Dieser Einsatz für Geschlechtergerechtigkeit ist für uns kein bloßes Ideal, sondern prägt konkret unser Handeln und unsere Entscheidungsprozesse und dies von der Bundesebene bis in die Ortsgruppen und Pfarreien hinein.

Eine Regelung, die die Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung aufweicht oder gar außer Kraft setzt, steht im Widerspruch zu diesem grundlegenden Selbstverständnis. Sie gefährdet unsere Glaubwürdigkeit in Fragen der Gleichstellung und zementiert bestehende Ungleichgewichte. Statt notwendige strukturelle Veränderungen anzustoßen, läuft eine solche Ausnahmeregelung Gefahr, geschlechtliche Einseitigkeit in den betroffenen Pfarreien und Ortsgruppen zu bestätigen und zu forcieren

Gerade weil wir als Verband Verantwortung für Veränderung übernehmen, darf unser Anspruch an Geschlechtergerechtigkeit nicht relativiert werden. Aus diesem Grund halten wir die Streichung dieser Regelung aus der Bundessatzung für zwingend notwendig.

Zum Beispiel eine Pfarrei, die nur aus Männern besteht, erhält durch die bisherige Regelung alle Stimmen aller Geschlechtskategorien und darf diese mit Männern besetzen. Sobald sie eine nicht männliche Person aufnehmen würden, würden sie mehr als die Hälfte ihrer Stimmen nicht mehr mit Männern besetzen können. Dies lädt dazu ein die Pfarrei nicht für Menschen anderer Geschlechtskategorien zu öffnen.

Zusammenfassung in einfacher Sprache

Bisher gab es eine Sonderregel: Manche Gruppen mussten sich nicht an die geschlechtergerechte Besetzung halten.

Diese Sonderregel wird gestrichen, damit für alle Gruppen die gleichen Regeln gelten.

Synopse [PDF]

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><i>2.2.2.2 Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung</i></p> <p>Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, davon zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA*. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.</p> <p>ODER:</p> <p>Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind, sowie eine geschlechterkategorieunabhängige Geistliche Leitung.</p> <p>Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen einer Geschlechterkategorie vertreten sind.</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)¹ zur Wahl zugelassen werden.</p> <p>Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung werden von der</p>	<p><i>2.2.2.2 Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung</i></p> <p>Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, davon zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA*. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.</p> <p>ODER:</p> <p>Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind, sowie eine geschlechterkategorieunabhängige Geistliche Leitung.</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)² zur Wahl zugelassen werden.</p> <p>Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung werden von der</p>

¹ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

² §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

<p>Mitgliederversammlung für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.</p> <p>Die Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.</p>	<p>Mitgliederversammlung für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.</p> <p>Die Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.</p>
<p><i>3.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz</i></p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitglieder der Diözesanleitung • die Mitglieder der geschlechtergerecht mit weiblichen, männlichen und INTA* Personen zu besetzenden Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen <p>Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im Verband. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksdelegationen ausgenommen, in denen nur Personen einer Geschlechterkategorie Mitglied sind.</p> <p>Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde 	<p><i>3.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz</i></p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitglieder der Diözesanleitung • die Mitglieder der geschlechtergerecht mit weiblichen, männlichen und INTA* Personen zu besetzenden Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen <p>Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im Verband.</p> <p>Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
<p><i>3.4.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz</i></p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:</p>	<p><i>3.4.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz</i></p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:</p>

<ul style="list-style-type: none">• die Mitglieder der Bezirksleitung• die Mitglieder der geschlechtergerecht zu besetzenden Ortsgruppen bzw. Pfarrdelegationen. <p>Die Regelung zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im Verband. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen einer Geschlechterkategorie Mitglied sind.</p> <p>Beratende Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde	<ul style="list-style-type: none">• die Mitglieder der Bezirksleitung• die Mitglieder der geschlechtergerecht zu besetzenden Ortsgruppen bzw. Pfarrdelegationen. <p>Die Regelung zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im Verband.</p> <p>Beratende Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde
---	--